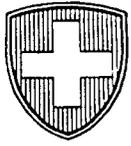


E: 20.11.96



URTEIL
DES SCHWEIZERISCHEN
BUNDESGERICHTS

5C.169/1996/zus

II. Z I V I L A B T E I L U N G

31. Oktober 1996

Es wirken mit: Bundesgerichtsvizepräsident Scyboz, Präsident der II. Zivilabteilung, Bundesrichter Weyermann, Weibel und Gerichtsschreiber von Roten.

In Sachen

Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), 9546 Tuttwil,
Kläger und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt
Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch,

gegen

Schweizerische Depeschenagentur (SDA), Beklagte und Beru-
fungsbeklagte, vertreten durch Herrn Markus Rohr, Länggass-
strasse 7, 3001 Bern,

betreffend
Persönlichkeitsverletzung,

wird im Verfahren nach Art. 36a OG
festgestellt und in Erwägung gezogen:

1.- Gestützt auf ein Schreiben von Erwin Kessler, dem Präsidenten des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz, sowie eine Pressemitteilung der Stadtpolizei Bern verfasste die Schweizerische Depeschagentur am 10. März 1995 folgende Meldung, die am darauffolgenden Tag in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht wurde:

"Auf zwei Migros-Filialen in der Berner Innenstadt sind am Freitag mittag Anschläge mit einer nicht definierten, unangenehm riechenden Flüssigkeit verübt worden. Nach Angaben der Stadtpolizei hat sich der 'Verein gegen Tierfabriken Schweiz' in einem Fax an verschiedene Geschäfte zur Tat bekannt.

In den beiden Geschäften an der Marktgasse und an der Von-Werdt-Passage schüttete eine unbekannte Täterschaft die Flüssigkeit gegen 13.00 Uhr in die Trockenfleischauslage, vor allem auf den Parma-Rohschinken und die Salami. Der genaue Sachschaden war am Abend nicht bekannt.

Die Aktion der 'Tierbefreiungsfront' (TBF) wurde gemäss einer Pressemitteilung des Tierschützers Erwin Kessler auch in Migros-Filialen in Zürich und Winterthur durchgeführt. Bis zum Abend gingen jedoch bei den zuständigen Polizeistellen keine entsprechenden Meldungen ein, wie auf Anfrage erklärt wurde."

Eine Klage des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz wider die Schweizerische Depeschagentur wegen Persönlichkeitsverletzung wies zuletzt das Obergericht des Kantons Thurgau ab (Urteil vom 6. Juni 1996). Berufungsweise erneuert der Verein gegen Tierfabriken Schweiz vor Bundesgericht seine Anträge. Es sei festzustellen, dass die Behauptung, er

habe sich bezüglich den Anschlägen mit Stinkflüssigkeit gegen Parma-Schinken und Salami in Migros-Filialen zur Tat bekannt, unwahr sei und eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung darstelle; das Urteilsdispositiv sei zu veröffentlichen. Weitere Anträge betreffen das Verfahren vor Bundesgericht sowie in einer Berufungsergänzung die Regelung der Prozesskosten. Eine Berufungsantwort ist nicht eingeholt worden. Das Obergericht des Kantons Thurgau hat auf Abweisung der Berufung geschlossen.

Die vom Verein gegen Tierfabriken Schweiz gleichzeitig erhobene staatsrechtliche Beschwerde hat die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts mit Entscheid vom heutigen Tag abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte.

2.- Die Berufungsschrift muss die Begründung der Anträge enthalten. Sie soll kurz darlegen, welche Bundesrechtsätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt sind (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG; BGE 116 II 745 E. 3 S. 748 f. mit Hinweisen). Das vom Kläger verfasste "System des Persönlichkeitsschutzes" enthält überwiegend allgemeine Ausführungen, doch findet sich das angefochtene Urteil immerhin an zwei Stellen erwähnt. Eine gewisse Auseinandersetzung mit dem obergerichtlichen Standpunkt kann auch dem Kapitel "Rechtfertigung für unrichtige Tatsachenbehauptungen" entnommen werden. An der Sache vorbei geht hingegen die Abhandlung des Klägers über den Feststellungsanspruch gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziffer 3 ZGB wie auch seine Erläuterung der EMRK, die sich ebenfalls auf die Feststellungsklage bezieht. Diese Frage hat im kantonalen Verfahren nicht Streitgegenstand gebildet. Das Obergericht hat nicht den Klageanspruch

des Klägers auf Feststellung, sondern das Vorliegen der widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung durch die eingeklagte Äusserung verneint. Im gezeigten Umfang kann auf die Berufung eingetreten werden.

3.- Das Obergericht hat die Klage abgewiesen unter Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichts i.S. VPM vom 7. Juni 1995 (in: medialex 1996 S. 41 E. e S. 43 f. mit Nachweisen). Es ist davon ausgegangen, die Verbreitung der Pressemitteilung der Stadtpolizei, die aus der Sicht des Klägers eine ehrverletzende Aussage enthalten soll, sei durch ein überwiegendes Informationsinteresse gedeckt gewesen. Die Beklagte habe ihren Sorgfaltspflichten zudem genügt.

a) Im Falle widerrechtlicher Persönlichkeitsverletzung kann der Verletzte gemäss Art. 28 Abs. 1 ZGB gegen jeden vorgehen, der an der Verletzung mitwirkt (dazu BGE 113 II 213 E. b S. 216 mit Hinweisen), neben dem Urheber also auch gegen denjenigen, der die widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung verbreitet (BGE 106 II 92 E. 3a S. 99 mit Hinweisen). Unwahre Tatsachenbehauptungen ehrverletzender Art sind nach feststehender Rechtsprechung stets widerrechtlich (BGE 71 II 191 S. 193 f.; zuletzt: Urteil des Bundesgerichts vom 22. März 1996, in: medialex 1996 S. 159 E. 3, Abs. 2, a.E. mit Hinweisen), und zwar selbst dann, wenn deren Mitteilung nicht auf schuldhaftes oder sorgfaltswidriges Verhalten zurückzuführen ist (BGE 106 II 92 E. 2d und 3c S. 99 f. mit Hinweisen). Die vom Obergericht zum Nachweis des Gegenteils angeführten Literaturstellen finden sich unter dem Titel "Pressestrafrecht" bzw. "Presse und unlauterer Wettbewerb" (Riklin, Schweizerisches Presserecht, Bern 1996, § 5 N 23 und § 10 N 28). Die Klagen nach Art. 28a Abs. 1 ZGB sind verschuldensunabhängig (bei Riklin, Presserecht, § 7 N 66 ff.).

b) Der Grundsatz, dass eine unwahre ehrverletzende Tatsachenbehauptung stets widerrechtlich sei, erleidet seltene Ausnahmen; in gewissen Fällen muss die Rechtfertigung dennoch geprüft werden. Im erwähnten Urteil vom 7. Juni 1995 hatte sich die Klage auf einen Zeitungsartikel bezogen, in dem eine zuvor veröffentlichte Schrift allgemein und unter Anführung einzelner angeblich persönlichkeitsverletzender Ergebnisse vorgestellt worden war. Dem Bundesgericht stellte sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen "die Verbreitung einer widerrechtlichen persönlichkeitsverletzenden Presseäusserung" ausnahmsweise zu prüfen wäre und allenfalls rechtmässig sein könnte. Es bezeichnete das inhaltlich wahrheitsgetreue Referat unter Quellenangabe und ohne eigene Stellungnahme aufgrund eines überwiegenden Informationsinteresses als gerechtfertigt. Im Vordergrund stand die Tatsache der bereits erfolgten Veröffentlichung und die öffentliche Beachtung, die dem abgehandelten Thema allgemein zueignete.

Die in jenem Fall gültigen Grundsätze lassen sich auf den zu beurteilenden übertragen. Eine den erwähnten Anforderungen genügende Berichterstattung über öffentlich interessierende Vorgänge, zu denen Communiqués oder Pressekonferenzen einer Behörde zu zählen sind, kann durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein, selbst wenn dadurch ehrverletzende Äusserungen verbreitet werden (vgl. Riklin, Der Schutz der Persönlichkeit gegenüber Eingriffen durch Radio und Fernsehen nach schweizerischem Privatrecht, Diss. Freiburg 1968, S. 187 ff.; Schumacher, Die Presseäusserung als Verletzung der persönlichen Verhältnisse, Diss. Freiburg 1960, S. 80/81); die wahrheitsgemässe Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen von Behörden ist nicht widerrechtlich (vgl. Egger, Zürcher Kommentar, N 61 zu Art. 28 ZGB).

Insofern beruft sich der Kläger mit Grund immer wieder auf den strafrechtlichen Ehrenschatz. Eine analoge Anwendung der in Art. 27 Ziffer 5 StGB enthaltenen Regel auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz fällt in Betracht (Tercier, *Le nouveau droit de la personnalité*, Zürich 1984, N 729 S. 103). Behörden sind Organe, die mit hoheitlicher Zuständigkeit staatliche Funktionen ausüben (BGE 119 IV 273 E. 3 mit Hinweis), was auch auf die Polizei zutrifft (BGE 114 IV 34 E. 2a, a.E.), und zu den öffentlichen Verhandlungen gehören schriftliche Unterlagen, soweit sie öffentlich zugänglich sind (BGE 119 IV 273 E. 5 S. 276 mit Hinweisen); öffentlichen Verhandlungen werden behördliche Pressekonferenzen gleichgesetzt (Barrelet, *Droit suisse des mass media*, Bern 1980, S. 91 N 242; Riklin, *Presserecht*, § 5 N 96).

c) Es ist unbestritten, dass die Beklagte die Pressemitteilung der Stadtpolizei, in welcher die Öffentlichkeit über "Anschläge auf Migros-Metzgereien" informiert worden war, korrekt im obenerwähnten Sinne wiedergegeben hat. Das Informationsinteresse muss bejaht werden, hat doch der in Bern bereits erfolgte Anschlag die Aufmerksamkeit des Publikums zweifellos erregt. Die Meldung der Beklagten ist umso mehr gerechtfertigt gewesen, als die vom Präsidenten des Klägers angekündigten weiteren Anschläge noch nicht stattgefunden hatten.

4.- Die Frage, ob die beanstandete Meldung der Beklagten die vom Kläger angerufene Ehre überhaupt verletze, hat das Obergericht nur noch am Rande beschäftigt. Immerhin fällt auf, dass beide kantonalen Instanzen nur jenen Teil des von der Beklagten verfassten Artikels beurteilt haben,

der sich auf die "Pressemitteilung" der Stadtpolizei gestützt hat. Zwar bezeichnet der Kläger die einzelne, seiner Ansicht nach ehrverletzende Behauptung innerhalb des beanstandeten Artikels, doch ist für die Frage, ob eine Verletzung der Persönlichkeit vorliege, diejenige Bedeutung der einzelnen Aussage massgebend, die ihr vom Durchschnittsleser im Gesamtzusammenhang beigemessen wird (BGE 119 II 97 E. 4 S. 100). Vom Urheber der Anschläge ist in jener kurzen Meldung in allen drei Absätzen die Rede: zunächst soll sich der Kläger dazu bekannt haben, sodann wird von einer unbekanntem Täterschaft berichtet und schliesslich der Standpunkt des für den Kläger zuständigen Präsidenten wiedergegeben, wonach es sich um die Aktion der "Tierbefreiungsfront" (TBF) gehandelt habe. Eine konkrete Zuordnung wird dem Durchschnittsleser damit von vornherein verunmöglicht. Sein Verständnis der Meldung besteht darin, dass anscheinend aus Tierschutzkreisen "Anschläge auf Migros-Metzgereien" verübt worden sein sollen. Der erforderliche Eingriff (vgl. BGE 120 II 369 E. 2, a.E.) in die Ehre des Klägers kann aufgrund des Gesamtzusammenhangs, in welchem die beanstandete Einzelaussage gewürdigt werden muss, nicht angenommen werden. Die angeblich unwahre Behauptung zeigt den Kläger mit anderen Worten weder in einem falschen Licht, noch setzt sie ihn im Ansehen der Mitmenschen - verglichen mit dem tatsächlich gegebenen Sachverhalt - empfindlich herab (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 22. März 1996, in: medialex 1996 S. 159 E. 3, Abs. 2, mit Hinweisen).

5.- Der Kläger unterliegt und wird damit kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Auf seine Ausführungen zur Regelung der Verfahrenskosten im Gutheissungsfalle einzugehen,

erübrigt sich bei diesem Verfahrensausgang. Was schlussendlich seine Anträge auf einen Entscheid in Fünferbesetzung und in öffentlicher Sitzung anbetrifft, kann auf im Beschwerdeurteil Gesagtes verwiesen werden: Ein eigentlicher Anspruch auf öffentliche Beratung lässt sich aus Art. 17 Abs. 1 OG nicht ableiten; kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift sind die besonderen Verfahren vorbehalten, und über das im Einzelfall einzuschlagende entscheidet die zuständige Abteilung von Amtes wegen (E. 2 S. 3).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.- Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist, und das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 6. Juni 1996 wird bestätigt.

2.- Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird dem Kläger auferlegt.

3.- Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 31. Oktober 1996

Im Namen der II. Zivilabteilung
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

